

III. Teil Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens

Neben den Berichten zur Erfassung und Bewertung der LRT und Habitate im Rahmen der Grundlagenerfassung sind die Ergebnisse des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens zu dokumentieren und dem Managementplan als Anlagen beizufügen.

Der Beteiligungs- und Abstimmungsprozess zum Managementplan für das GGB DE 2350-303 „Uecker von Torgelow bis zur Mündung“ erfolgte durch:

- Information relevanter Behörden, Ämter, Institutionen und der Öffentlichkeit über den Beginn der Managementplanung für das GGB DE 2350-303 (vgl. Tab. 1)

Tabelle 1: Dokumentation der Beteiligung von Behörden, Institutionen und Bürgern - Managementplan DE 2350-303

Datum	Behörde/Institution/Bürger	Mitteilung über
Information über den Beginn der Managementplanung durch Auftragsvergabe für die Erarbeitung von Managementplänen		
23.03.2017	Öffentlichkeit	Homepage des StALU VP
29.03.2017	Behörden, Verbände, Vereine, Institutionen, Ehrenamtliche Gebietsbetreuer lt. Verteilerliste (s. Anlage)	Schreiben
29.03.2017	Landesforst M-V	Schreiben
12.04.2017	Landwirte	Schreiben
05/2017	Öffentlichkeit	Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Torgelow-Ferdinandshof

- Öffentliche Informationsveranstaltung zur Vorstellung Grundlagenteils und eines Ausblicks in die Maßnahmenplanung in der Dienststelle des StALU VP in Ueckermünde am 08.08.2017 (Einladungen/Information zur Durchführung der Veranstaltung über Pressemitteilungen sowohl in Amtsblättern und in der Tagespresse (NK) und auf der Homepage des StALU VP),
- Informationen zum GGB und zum Stand der Managementplanung auf der Homepage des StALU VP - Veröffentlichung der Protokolle und Präsentationen der Öffentlichen Informationsveranstaltung vom 08.08.2017 und des Entwurfs des Grundlagenteils am 10.04.2018,
- Beteiligung der begleitenden Arbeitsgruppe (bAG) zum Entwurf des Grundlagenteils am 10.04.2018,
- Abstimmung landwirtschaftlich relevanter Maßnahmen im Rahmen einer thematischen Arbeitsgruppenberatung am 01.08.2018,
- Beteiligung der bAG zum Gesamtentwurf des Managementplanes am 05.11.2018,
- Information der Öffentlichkeit zum GGB und zum Stand der Managementplanung auf der Homepage des StALU Vorpommern und Veröffentlichung des Entwurfes der Gesamtfassung des Managementplanes mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme am 05.11.2018 (Information über die Beteiligungsmöglichkeit durch Abgabe einer Stellungnahme durch Pressemitteilung in Amtsblättern),

- schriftliche Information betroffener Behörden, Interessenvertreter sowie im Rahmen der Managementplanung beteiligter Privatpersonen über die Veröffentlichung des Entwurfes der Gesamtfassung des Managementplanes und der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme per Mail und Brief am 05.11.2018.

Das Protokoll der Informationsveranstaltung ist der Dokumentation als Anhang beigefügt.

In der folgenden Tab. 2 sind zur Dokumentation des Beteiligungsverfahrens die im Rahmen der Erarbeitung des Managementplanes eingegangenen Stellungnahme aufgeführt.

Tabelle 22: Dokumentation der Beteiligung

Stellungnehmender/ Datum	Kap., Seite	Stellungnahme	Ergebnis	Begründung
Hinweise zu Beginn der Managementplanung				
StALU VP Abt. Landwirtschaft / 11.04.2018	Teil I Grundlagen	„ ... aus Sicht Abteilung Landwirtschaft gibt es momentan keine weiteren Hinweise oder Änderungsbedarf.“	Zur Kenntnis genommen	-
StALU VP Bereich Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde / 15.11.2018	Gesamtentwurf des Managementplanes - Maßnahmenplanung	„[...] dem o.g. Vorhaben stehen agrarstrukturelle Belange nicht entgegen. Für einen Teil der vom Geltungsbereich betroffenen Fläche ist eine landwirtschaftliche Nutzung angezeigt worden. Abstimmungen mit den Landnutzern hinsichtlich der Maßnahmenumsetzung sind daher, wie vorgesehen über Einzelanordnungen oder Verträge, möglichst frühzeitig zu treffen. Bewirtschaftungsplanungen, auch hinsichtlich der EU-Agrarförderung, können dann rechtzeitig konkretisiert werden.“	Zur Kenntnis genommen, kein Änderungsbedarf.	Die Landnutzer werden zur weiteren Planung und Umsetzung der Maßnahmen mit einbezogen.
StALU VP Dezernat Gewässergüte und WRRL / 16.11.2018	Kap. II.1.1, ehemals: S. 48, S. 51 aktuell: S. 49, S. 53	Als minimalen Gewässerentwicklungskorridor der Uecker sind beidseitig ca. 90 bis 150 m ausgewiesen. Das GGB umfasst einen Gewässerrandstreifen von durchschnittlich 30 m beidseitig. Im Managementplan (S.48) wird gefordert, dass "das Heranrücken der Nutzungen an die Böschungskante der Uecker unterbleiben sollte". Auf Luftbildern wird ersichtlich, dass bereits jetzt Bewirtschaftungen bis auf 1 bis 3 m an die Böschungen heranreichen. In den betroffenen Bereichen ist eine Gehölzentwicklung, erst recht eine autotypische, unmöglich. Diese Forderung widerspricht der auf S.51 dargestellten Maßnahme nach Herstellung eines ca. 20 m breiten Pufferstreifens.	Zur Kenntnis genommen, kein Änderungsbedarf.	Die Maßnahmen zum Erhalt naturnaher Gewässerufer stellen nur den Mindestanspruch zur Wahrung des aktuellen EHZ dar. Die Maßnahme zur Anlage von Pufferstreifen baut darauf auf und erweitert als wünschenswerte Entwicklungsmaßnahme die Erhaltungsmaßnahme um das Erreichen des günstigen EHZ zu ermöglichen. Damit wird dem Gebot des zwingend erforderlichen Erhalts des aktuellen EHZ und der Entwicklung des günstigen EHZ Rechnung getragen.

Stellungnehmender/ Datum	Kap., Seite	Stellungnahme	Ergebnis	Begründung
StALU VP Dezernat Gewässergüte und WRRL / 16.11.2018 (Fortsetzung)	Kap. II.1.1, ehemals: S. 52 aktuell: S. 54	Verbesserung der Durchgängigkeit an Bauwerken (001 1, 017 1, 046 1) Ueckerbrücke Ueckerstraße in Ueckermünde Das obige Foto sollte helfen, die vorgesehenen Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit für Otter und Biber zu überdenken. Die beiden anderen genannten Brückenbauwerke wurden im Rahmen der Strukturgütekartierung als durchgängig für Otter eingeschätzt. Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der WRRL wurden deshalb nicht festgelegt.	Zur Kenntnis genommen und dahingehend angepasst, dass die Maßnahme bzgl. der Ueckerstraße entfällt.	Für das Erreichen des günstigen EHZ der Arten Fischotter und Biber ist eine Anpassung der Ueckerstraßenbrücke nicht erforderlich. Bzgl. der Bahnbrücke Torgelow und der Brücke Pfarrwiesenallee kam die fachliche Einschätzung des Kartierers der Arten Fischotter und Biber für den Fall von Hochwasserlagen zu einem anderen Ergebnis. Diese Maßnahmen bleiben daher Bestandteil der Planung.
		Ich bitte darum, die Bezeichnung der Straßenbrücke Jungfernbeck in Straßenbrücke Torgelow-Holl zu ändern. Die Brücke führt außerdem nicht über die K13. sondern über die K76.	Zur Kenntnis genommen und im Text angepasst.	
	Kap. II.1.1, ehemals: S. 50 aktuell: S. 52	Im Maßnahmenplan zur Umsetzung der WRRL wurde die dauerhafte beidseitige Einrichtung eines ca. 30 m breiten Gewässerrandstreifens als Entwicklungskorridor festgelegt (UECK-0500_M01 und UECK-0600_M01). Erforderliche Flächen müssen angekauft, zumindest aber gesichert und entschädigt werden. Anschließend sind für den Gewässerabschnitt von Torgelow bis zur Randowmündung abschnittsweise Strukturverbesserungen vorgesehen (UECK0500_M02). Detaillierte Planungen können erst vorgenommen werden, wenn die entsprechenden Flächen beidseitig zur Verfügung stehen. Im Abschnitt zwischen Randowmündung und Ueckermünde sind ergänzende Gehölzpflanzungen geplant (UECK-0600_M02). Eine sogenannte "Grünverrohrung" ist dabei nicht beabsichtigt. Die genannten WRRL-Maßnahmen sind in den Maßnahmenkatalog aufzunehmen.	Zur Kenntnis genommen und in Tabelle 18 ergänzt.	

Stellungnehmender/ Datum	Kap., Seite	Stellungnahme	Ergebnis	Begründung
<p>StALU VP Dezernat Gewässergüte und WRRL / 16.11.2018 (Fortsetzung)</p>		<p>Das Einbringen von Störsteinen in die Uecker (002_2 und 018_2) ist aufgrund der Gewässergröße nicht sinnvoll und ist deshalb zu streichen.</p>	<p>Die Maßnahme wurde im Managementplan gestrichen.</p>	
	<p>Kap. II.1.1, ehemals: S. 49 aktuell: S. 51</p>	<p>Prüfung der Abwassereinleitung (041 2 neu 038_2) Im betroffenen Ueckerabschnitt (ehemalige Gewässerschlinge in Höhe Liepgarten/ Aschertskamp) ist keine Niederschlagswasser- bzw. Abwassereinleitung bekannt. Nach DLM25W mündet auch kein Graben oder Rohrleitung in das Gewässer. Ebenfalls wurde sowohl im Zuge der Ortsbegehung als auch der Kartierung des GGB-Gebietes keine Einleitung bemerkt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Beobachtung des Kartierers, die zur ungünstigen Einstufung der Teilfläche geführt hat, wird nachgegangen. Sollte es sich um eine einmalige Feststellung handeln, kann der EHZ der Fläche angehoben werden.</p>
<p>Landeskanuverband Mecklenburg-Vorpommern 1990 e.V. / 18.11.2018</p>		<p>Die uns präsentierte Entwurfsplanung erachten wir als mangelhaft. Die im Untersuchungsgebiet durchzuführenden Kartierungsarbeiten wurden, wenn überhaupt erfolgt, nicht mit der notwendigen Sorgfalt ausgeführt. Auf persönliche Nachfrage gestanden die Vertreter des beauftragten Planungsbüros ein, nur wenige Tage im Gelände gewesen zu sein, den Rest mit Karten und Luftbildern vom Schreibtisch aus geplant zu haben. Die präsentierten Ergebnisse strotzen somit von Fehlern und Lücken. So wurden die Rundmäuler als im Gebiet nicht vorkommend dargestellt, was von Vertretern von Anglerverband und Landeskanuverband als falsch widerlegt wurde. Beim Bau der Fischtreppe in Torgelow wurden Rundmäuler durch Vertreter des StALU fotografiert. Da das Untersuchungsgebiet direkt dort angrenzt, müssen diese Arten auch dort existieren.</p>	<p>Dieser Hinweis wird entschieden zurückgewiesen</p>	<p>Entsprechend der Beauftragung waren im Rahmen der Erarbeitung des Managementplanes Steinbeißer und Bitterling zu kartieren. Diese Kartierung erfolgte entsprechend den Kartiervorschriften gemäß dem Fachleitfaden zur Managementplanung in Natura 2000-Gebieten durch die NAWA GbR. Im Managementplan finden ausschließlich LRT und Arten Berücksichtigung, die im Standarddatenbogen (SDB) des jeweiligen GGB als maßgebliche Bestandteile für das GGB genannt sind. Der Hinweis auf Vorkommen von Rundmäulern an der Fischtreppe Torgelow auf der 1. Öffentlichen Informationsveranstaltung wurde im Text berücksichtigt. In Kap. I.3.2 wird auf ein wahrscheinliches Vorkommen hingewiesen. Da keine Untersuchung potenzieller Habitate vorliegen, können derzeit keine Entwicklungsziele und Maßnahmen abgeleitet werden. Entsprechende Untersuchungen werden</p>

Stellungnehmender/ Datum	Kap., Seite	Stellungnahme	Ergebnis	Begründung
<p>Landeskanuverband Mecklenburg-Vorpommern 1990 e.V. / 18.11.2018 (Fortsetzung)</p>		<p>Die Bewertungen der Lebensraumtypen ist hochgradig mangelhaft ausgeführt worden. Zum Einen wurden die Bewertungsmaßstäbe für die kürzlich erfolgten Untersuchungen gegenüber der Erstuntersuchung durch die EU verändert. Eine Darstellung der Untersuchungsergebnisse nach den Parametern der Erstuntersuchung hat jedoch nicht stattgefunden. Somit sind die Ergebnisse nicht vergleichbar. Eine Aussagekraft für die Managementplanung kann daraus somit nicht hergeleitet werden. Hier fordern wir Nachbesserung, damit mit vergleichbaren Werten die tatsächliche Entwicklung der einzelnen Lebensraumtypen im Betrachtungszeitraum und Betrachtungsgebiet dargestellt wird.</p>		<p>im Rahmen der Fortschreibung des Managementplanes empfohlen.</p> <p>Es ist korrekt, dass im Rahmen der FFH-Binnendifferenzierung des Landes M-V, die die Grundlage der Meldung der FFH-Lebensraumtypen an die EU 2004 bildete, noch nicht alle Bewertungskriterien in der heute üblichen Fassung vorlagen. Sie basierte jedoch auf einer Erfassung der gesetzlich geschützten Biotop des Landes M-V zum damaligen Zeitpunkt, so dass Entwicklungen zwischen beiden Zeitebenen (und somit auch Verschlechterungen) erkennbar sind. Dieser Vergleich spielt vor allem dann eine Rolle, wenn sich eine Verschlechterung des Zustandes innerhalb des Referenzzeitraumes ergeben hat. In dem Fall erfolgt eine sogenannte Plausibilitätsprüfung (s. Kap. I.5.1) und es wird entschieden, ob Einflüsse von außen diese Verschlechterung verursacht haben, oder abweichende Bewertungen auf wissenschaftlichen Fehlern basieren. In diesem Zusammenhang wurden die im Rahmen der Erarbeitung des Managementplanes zu übernehmenden Daten (LRT-Kartierung des LUNG) auch vor Ort nochmals auf Plausibilität geprüft.</p>

Stellungnehmender/ Datum	Kap., Seite	Stellungnahme	Ergebnis	Begründung
Landeskanuverband Mecklenburg-Vorpommern 1990 e.V. / 18.11.2018 (Fortsetzung)		Als untersuchte Arten wurden unter anderem Biber und Fischotter dargestellt. Die Bestände beider Arten haben sich im Untersuchungsgebiet gut entwickelt. Beim Biber ist das Bestandsmaximum erreicht, die Reproduktionsrate geht zurück, da freie Reviere kaum mehr zur Verfügung stehen. Ebenso geht die Bestandsentwicklung beim Fischotter positiv voran. Als einzigen Aspekt für eine dennoch negative Entwicklung die fehlenden Otterwechsel unter einigen Brücken auszumachen, an deren Nichtbau Sie als StALU beteiligt waren, entbehrt aller Vorstellungskraft. Biber und Fischotter schwimmen dort fast täglich durch. Die Brücken werden kein Expansionshindernis, nur weil ein Otterwechsel fehlt. Die Tiere sind nun mal von Natur aus nicht wasserscheu.		Die Populationsentwicklung wird in der Bewertung des EHZ nicht berücksichtigt. Die genannten Brücken stellen bei Hochwasserereignissen Hindernis für junge und schwache Tiere dar, so dass hier Handlungsbedarf besteht. Daneben wird als zusätzliches Manko der zu schmal ausgeprägte Gewässerrandstreifen im südlichen GGB und die Reusenfischerei aufgezählt.
	Kap. II.1.1, ehemals: S. 51 aktuell: S. 53	Des weiteren wurde angeregt, in Gebieten mit regelmäßiger Überflutung durch die Rückstauhochwasserlagen vom Stettiner Haff einzelne Uferbereiche abzuflachen, um regelmäßige Überflutungen zu gewährleisten. Die dafür auserkorenen Flächen für Großstaudenflora werden jedoch bereits mehrmals jährlich überflutet und sollten für das angedachte Ziel nicht dauerhaft unter Wasser gesetzt werden.	Zur Kenntnis genommen, kein Änderungsbedarf.	Die Anpassung der Böschungskante erfolgt oberhalb der Mittelwasserlinie, eine dauerhafte Unterwassersetzung ist daher nicht vorgesehen.

Stellungnehmender/ Datum	Kap., Seite	Stellungnahme	Ergebnis	Begründung
Landeskanuverband Mecklenburg-Vorpommern 1990 e.V. / 18.11.2018 (Fortsetzung)		Wir als Vertreter des muskelkraftgetriebenen Wassersports erwarten von der Managementplanung, das wir weiterhin den gesamten Flusslauf im Untersuchungsgebiet für unseren Sport uneingeschränkt nutzen können. Alle bislang genutzten Anlandestellen müssen erhalten bleiben, um den Tourismus auf der Uecker zu stabilisieren und nicht weiter zu gefährden. Bei Umgestaltungen des Flusslaufes erwarten wir adäquate Anlandestellen für unsere Sportfreunde.	Zur Kenntnis genommen, kein Änderungsbedarf.	Eine Maßnahme, die explizit eine Einschränkung muskelkraftgetriebener Wassersportarten umfasst bzw. vorhandene Anlandestellen betrifft wurde im Managementplan nicht festgelegt.
		Gewässerpflegemaßnahmen sollten zukünftig nicht zu langen Sperrungen durch Krautfangeinrichtungen führen. Hier sollte täglich der Krautrückstau durch die ausführenden Firmen beseitigt und eine nutzbare temporäre Umtragemöglichkeit für muskelkraftgetriebene Sportboote geschaffen werden (Ausstieg oberhalb, Einstieg gleichseitig unterhalb). Eine regelmäßige Kontrolle durch das StALU wäre zu empfehlen.	Zur Kenntnis genommen, kein Änderungsbedarf Der Hinweis wird an das für die Gewässerunterhaltung zuständige Dezernat weitergegeben.	
	Kap. II.1.1, ehemals: S. 49 aktuell: S. 51	Einer Öffnung der Uecker-Altarme unterhalb von Eggesin, sowie einer Umverlegung der Flussmündung der Randow stromab, um einen Mündungssog zu erzeugen, stehen wir positiv gegenüber. Ebenfalls positiv stehen wir einer Wiederherstellung des historischen Flusslaufes zwischen Torgelow und der Randowmündung gegenüber.	Zur Kenntnis genommen, kein Änderungsbedarf.	

Stellungnehmender/ Datum	Kap., Seite	Stellungnahme	Ergebnis	Begründung
Landeskanuverband Mecklenburg-Vorpommern 1990 e.V. / 18.11.2018 (Fortsetzung)	Kap. II.1.1, ehemals: S. 51 aktuell: S. 53	Als nicht notwendig erachten wir einen Ödlandstreifen beiderseits der Uecker. Die Begründung, dass dort Biber und Fischotter wandern würden, betrachten wir als zumindest teilweise falsch, da diese Tierarten sich vorwiegend schwimmend fortbewegen. Wanderungen über Land werden vom Biber vorwiegend zur Nahrungssuche durchgeführt. Die Geländequerung durch Fischotter erfolgt unabhängig der dort vorliegenden Nutzungsformen (Ödland, Land- oder Forstwirtschaft). Schmale uferbegleitende Gehölzstreifen, sowie im Überschwemmungsgebiet Staudenkulturen sind für uns akzeptabel.	Zur Kenntnis genommen, kein Änderungsbedarf.	Den Aussagen zum Wanderverhalten der Arten Biber und Fischotter wird widersprochen. Die an die Fließgewässer angrenzenden Uferbereiche spielen eine bedeutenden Rolle bei den Wanderungen der beiden Arten, die zwar zur Nahrungssuche vorrangig auf die Fließgewässer angewiesen sind, bei Wanderungen durch das Revier jedoch häufig die Ufer benutzen. Insbesondere in Hochwasserfällen mit starker Strömung sind die Arten auf eine sichere Passage durch geeignete Landhabitate angewiesen.
Landeswasserschutzpolizei- amt / 18.11.2018	Teil II Maß- nahmen- planung	<p>Von der Klappbrücke an der Ueckerstraße an flussabwärts ist die Uecker eine Bundeswasserstraße. In diesem Bereich gilt, was die verkehrsrechtlichen Vorschriften betrifft, die Seeschiff-fahrtsstraßenordnung und die Kollisionsverhütungsregeln.</p> <p>Bis 15 PS können Sportboote führerscheinfrei gefahren werden. Darüber hinaus regelt die Sportbootführerscheinverordnung die Erteilung eines Sportbootführerscheins.</p> <p>Für Berufsschiffahrt, z. B. Fahrgastschiffe, die Schiffoffiziersausbildungsverordnung. Somit ist die führerscheinrechtliche Frage in diesem Bereich geklärt. Ansonsten gilt auf der Uecker, dort wo sie eine Bundeswasserstraße ist, das Jedermann recht.</p> <p>Das heißt, jeder (Segler, Motorbootfahrer, Paddler, Stand-up-Paddler usw.) darf im Rahmen der rechtlichen Vorschriften diesen Teil der Uecker befahren, ohne weitere behördliche Genehmigung.</p>	Hinweis wurde zur Kenntnis genommen, kein Änderungsbedarf	

Stellungnehmender/ Datum	Kap., Seite	Stellungnahme	Ergebnis	Begründung
Landeswasserschutzpolizei- amt / 18.11.2018 (Fortsetzung)		<p>Das Fahren unter Alkohol und anderen berauschenden Mitteln ist auch in der Seeschiffahrtsstraßenordnung, für den Bereich, der zu den Ordnungswidrigkeiten gehört, niedergeschrieben. Höherwertige Delikte dieser Art finden wir in den Strafgesetzen.</p>		
		<p>Nun ist die Uecker hinter der Klappbrücke an der Ueckerstraße, flussaufwärts, als Gewässer 2.Ordnung eingestuft.</p> <p>Zum motorisierten Befahren eines solchen Landesgewässers braucht jeder Betroffene eine behördliche Genehmigung (Landkreis).</p> <p>Auf Hinweis eines Mitarbeiters vom Amt Stettiner Haff konnte in Erfahrung gebracht werden, dass mittlerweile 60 motorisierte Boote am Wasserwanderrastplatz Eggesin liegen. Jährlich kommen weitere dazu, Urlauber nicht mitgezählt.</p> <p>Direkt hinter der Klappbrücke haben die Werften von Herrn Baars und Herrn Stöcker ihren Standort. (ca. 150 Boote) Sämtliche dort liegende Yachten und Boote müssten für den Gewässerabschnitt eine behördliche Genehmigung haben.</p>	Hinweise wurden zur Kenntnis genommen	Die Uecker von der Klappbrücke an der Ueckerstraße flussaufwärts bis zur Landesgrenze M-V ist Gewässer 1. Ordnung. In der Unterhaltungspflicht des Landes M-V.

Stellungnehmender/ Datum	Kap., Seite	Stellungnahme	Ergebnis	Begründung
<p>Landeswasserschutzpolizei- amt / 18.11.2018 (Fortsetzung)</p>		<p>Für uns ist es fraglich, ob alle diese Boote behördlich genehmigt worden sind.</p> <p>In Ueckermünde auch auf dem Landesgewässer, gleich hinter der Werft von Herrn Baars, besteht die Möglichkeit bei Uwes Bootsverleih Boote gegen Entgelt zu mieten und Flösse zu chartern.</p> <p>Aus unserer Sicht sollte für den Teil der Uecker, der keine Bundeswasserstraße ist, eine Regelung getroffen werden, so wie es z. B. bei der „Recknitz“ gemacht worden ist.</p> <p>Das Verkehrsaufkommen auf dem Landesteil der Uecker ist nicht unerheblich.</p> <p>Wir sehen einen gewissen Regelungsbedarf als unabdingbar erforderlich, zum Erhalt, zur Entwicklung und Wiederherstellung des Gebietes.</p>	<p>Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und im Managementplan berücksichtigt – Maßnahme 046_1.</p>	<p>Das SG Wasserwirtschaft als untere Wasserbehörde teilt die Auffassung der Wasserschutzpolizeiinspektion Wolgast, dass für den Verlauf des Gewässers erster Ordnung, der Uecker, zwischen der Bahnbrücke nördlich von Torgelow bis zur Brücke in der Ueckerstraße in Ueckermünde eine Regelung bzgl. des Befahrens des Gewässers mit motorgetriebenen Kleinfahrzeugen in Form einer Allgemeinverfügung gemäß § 35 VwVfG M-V erteilt werden sollte. Nach § 21 Abs. 7 LWaG kann die Wasserbehörde das Befahren von nicht schiffbaren Gewässern mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen durch Allgemeinverfügung oder im Einzelfall zulassen und dabei Nutzungsvorschriften für das Befahren erlassen, sofern dies die Ordnung des Wasserhaushalts erfordert.</p> <p>Der Bereich der Randow von der Straßenbrücke in Eggesin bis zur Mündung in die Uecker sollte in die Allgemeinverfügung einbezogen werden.</p> <p>Die im Rahmen einer Allgemeinverfügung möglichen Regelungen wie z.B. zu Höchstgeschwindigkeit oder zu von der Befahrung ausgenommenen Bereichen tragen zum Erhalt der LRT und Arthabitate bei.</p>

Stellungnehmender/ Datum	Kap., Seite	Stellungnahme	Ergebnis	Begründung
Landeswasserschutzpolizei- amt / 18.11.2018 (Fortsetzung)		Des Weiteren ist davon auszugehen, dass sich flussaufwärts hinter der Klappbrücke legal und illegal errichtete Steganlagen. Auch hier müsste kontrolliert und katalogisiert werden.	Hinweis zur Kenntnis genommen, der Rückbau von Altsteganlagen wurde in den Maßnahmenenteil aufgenommen (Maßnahme-Nr. XY)	Die Zuständigkeit für die Genehmigung von baulichen Anlagen (§ 82 LWaG M-V) wie z.B. von Steganlagen sowie für die Gewässeraufsicht (§ 100 WHG) wie z.B. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Uecker und Randow als Landesgewässer liegt bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Die Zuständigkeit wurde mit dem Aufgabenübertragungsgesetz auf die Landkreise übertragen. Begründung für Rückbau von Altsteganlagen ergänzen
Stadt Seebad Ueckermünde / 28.11.2018	Teil II, Maßnahmenplanung	[...] im o.g. Managementplan sind Maßnahmen enthalten, die sich innerhalb der Gemarkungsfläche der Stadt Seebad Ueckermünde befinden. Die Maßnahmen S049-1 und S047-1 werden begrüßt, da die Information der Öffentlichkeit über Lebensraumtypen und Artvorkommen anhand von Schautafeln auch im Interesse der touristischen Entwicklung der Stadt ist. Hier sollte vor Umsetzung nochmals eine konkrete Standortbestimmung mit der Stadt erfolgen. Die im Text beschriebenen Standorte stimmen nicht mit den Darstellungen auf der Karte 3 / Blatt 1 überein.“ „Wir weisen darauf hin, dass die Maßnahmen zum Erhalt naturnaher Gewässerufer und -randstreifen - keine Ackernutzung, keine Düngung, keine Beweidung - nur unter Zustimmung der Eigentümer und Nutzer der Flächen umgesetzt werden können. Hierfür erwarten wir eine direkte Abstimmung mit den Betroffenen.“	Zur Kenntnis genommen und in Karte angepasst. Wunsch nach Beteiligung bei der Standortsuche wird berücksichtigt. Zur Kenntnis genommen, kein Änderungsbedarf	Die Darstellung in der Karte 3 wird bis an die Pfarrwiesenallee erweitert. Die Umsetzung der Maßnahmen des Managementplans erfolgt grundsätzlich in Abstimmung mit den Eigentümern und Nutzern der dafür erforderlichen Flächen. Im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Managementplanes erfolgte die Vorabstimmung landwirtschaftlich relevanter Maßnahmen in einer thematischen Arbeitsgrup-

Stellungnehmender/ Datum	Kap., Seite	Stellungnahme	Ergebnis	Begründung
Stadt Seebad Ueckermünde / 28.11.2018 (Fortsetzung)				penberatung mit Flächennutzern am 01.08.2018. Hierzu wurden seitens des StALU VP alle betroffenen Flächennutzer (Anz. 9), die ihr Einverständnis zur Weitergabe ihrer Kontaktdaten an die Verfahrensbeauftragte für die Managementplanung erteilt hatten (Anz. 6), schriftlich eingeladen, um die einzelnen Maßnahmen und entsprechende Fördermöglichkeiten für die Umsetzung vorab detailliert abzustimmen. Dieser Einladung folgte jedoch nur 1 Flächennutzer.
		„Den Zustand der Uferbefestigung der Uecker sehen wir als kritisch an. Unsererseits wurde bereits das WSA Stralsund in Kenntnis gesetzt und die Ufersicherung der Uecker angemahnt. Die hier geplanten Maßnahmen zur Sicherung des Ufers müssen daher Priorität haben.“	Zur Kenntnis genommen, kein Änderungsbedarf Der Hinweis wird an das für den Hochwasserschutz zuständige Dezernat des StALU VP weitergegeben.	Maßnahmen zur Ufersicherung sind nicht Gegenstand der Managementplanung. Die Ufersicherung im Abschnitt der Uecker als Bundeswasserstraße steht der Managementplanung nicht entgegen.
		„Des Weiteren hält die Stadt an ihrer Zielstellung fest, einen Radweg entlang der Uecker in Richtung Torgelow auf den Deichkronen herzustellen. Die Planung und Umsetzung der Maßnahmen erfolgt in Abhängigkeit mit der Ertüchtigung der Landesschutzdeiche und der Herstellung der Deichhöhe für das Bemessungshochwasser.“	Zur Kenntnis genommen, kein Änderungsbedarf	Die Managementplanung steht dem nicht entgegen. Ggf. ist für die bauliche Umsetzung der Radwege im Zusammenhang mit der Deichertüchtigung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.
		„Die Maßnahmen zum Erhalt naturnaher Gewässerstrukturen – keine Intensivierung der Gewässerunterhaltung zwischen Bahnbrücke in Torgelow und Brücke Ueckerstraße in Ueckermünde“ sieht die Stadt Seebad Ueckermünde für die Bereiche der Uecker außerhalb des Stadtgebietes als problematisch an. Der Verzicht auf eine über die derzeitige Sohlkräutung hinausgehende	Zur Kenntnis genommen.	Die Maßnahmen führen nicht zu einer Beeinträchtigung des Abflussgeschehens. Die Uecker wird weiterhin so unterhalten, dass das Gewässerbett auch zur Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses erhalten bleibt und auch die Ufer entsprechend den Erfordernissen für den Wasserabfluss freigehalten werden.

Stellungnehmender/ Datum	Kap., Seite	Stellungnahme	Ergebnis	Begründung
Stadt Seebad Ueckermünde / 28.11.2018 (Fortsetzung)		Intensivierung der Gewässerunterhaltung kann in diesen Bereichen dazu führen, dass der Abfluss des Wassers nicht mehr ausreichend gewährleistet ist.“		
		„Bezüglich der Maßnahme zur Verbesserung der Durchgängigkeit der Brücke an der Ueckerstraße gehen wir davon aus, dass die Stadt im Zuge der konkreten Planung des Vorhabens beteiligt wird und entsprechende Belange dann berücksichtigt werden.“	Die Maßnahme bzgl. der Brücke Ueckerstraße wurde aus dem Managementplan rausgenommen.	Für das Erreichen des günstigen EHZ der Arten Fischotter und Biber ist eine Anpassung der Ueckerstraßenbrücke nicht erforderlich.
		Bei der Umsetzung der Maßnahmen – Einbringen von Störsteinen – ist darauf zu achten, dass es zu keinen Einschränkungen der Nutzung für Boote kommt.“	Die Maßnahme wurde aus dem Managementplan rausgenommen.	
		„Die in der Karte 3 / Blatt 3 dargestellten Maßnahmen N 025_1 und wE 033_1 sind im Textteil nicht beschrieben und können daher durch uns nicht zugeordnet werden.“	Zur Kenntnis genommen und Text angepasst.	
Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern 28.11.2018	Gesamtentwurf des Managementplanes	das Vorhaben wird nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) M-V, dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V. 2016) sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP. 2010) bewertet.	Zur Kenntnis genommen, kein Änderungsbedarf	
		1. Ausgangssituation und Planungsziel Das ca. 143 ha große Gebiet "Uecker von Torgelow bis zur Mündung" erstreckt sich ab der Bahnbrücke nördlich von Torgelow entlang der Uecker	Zur Kenntnis genommen, kein Änderungsbedarf	

Stellungnehmender/ Datum	Kap., Seite	Stellungnahme	Ergebnis	Begründung
<p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern 28.11.2018 (Fortsetzung)</p>		<p>auf einer Länge von ca. 15 km bis zur Mündung des Flusses in das Stettiner Haff nördlich von Ueckermünde. Für das europäische Schutzgebiet im Landkreis Vorpommern-Greifswald soll ein Managementplan aufgestellt werden.</p>		
		<p>2. Prüfungsergebnis Mit dem in Kraft treten des LEP M-V sind Zielstellungen und Grundsätze der Raumordnung ausgewiesen worden. Es ist im Rahmen des Entwurfs zum Managementplan zu dokumentieren, ob und welche Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete im Bereich "Uecker von Torgelow bis zur Mündung" existieren. Hierbei stellen die Ziele (Vorrang) und Grundsätze (Vorbehalt) der Raumordnung Planungsleitlinien und Abwägungsdirektiven für Ihre planerischen Entscheidungen und damit eine Vorgabe für Ihren Abwägungsprozess dar. Gemäß der Karte 1: 100.000 des RREP VP gibt es im Bereich des GGB Vorbehaltsgebiete verschiedener Nutzungen. Das gesamte Schutzgebiet ist als Vorbehaltsgebiet für Küsten- und Hochwasserschutz ausgewiesen. Planungen und Maßnahmen müssen die von möglichen Sturmfluten ausgehenden Gefahren in den Planungsprozess einbeziehen (5.3 (2) RREP VP). Das GGB liegt größtenteils in einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (5.1 (4) RREP VP) sowie in einem Vorbehaltsgebiet für Kompensation und Erholung, in denen Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft umgesetzt werden sollen (5.1.4 (6) RREP VP). Das Gebiet befindet sich zudem in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (4.5 (3) LEP M-V) und in einem Tourismusentwicklungsraum. Die</p>	<p>Zur Kenntnis genommen und Unterkapitel „Raumordnung“ mit den links genannten Formulierungen in Kap. I.1.2 eingefügt</p>	

Stellungnehmender/ Datum	Kap., Seite	Stellungnahme	Ergebnis	Begründung
Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern 28.11.2018 (Fortsetzung)		geplante Sensibilisierung der Anwohner und Touristen durch Informationsblätter und Infotafeln bezüglich der naturnahen Erholung entspricht den Programmsätzen 3.1.3 und 5.2 (1) RREP VP zu Tourismusräumen. Sowohl überregional bedeutende Straßen (6.4.2 (1) RREP VP) als auch regionalbedeutsame Radwege (6.4.3 (3) RREP VP), die erhalten oder bedarfsgerecht ausgebaut werden sollen, kreuzen das Gebiet.		
Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern 28.11.2018 (Fortsetzung)		Gemäß den Zielen 6.1 (8) sowie 8.8 (3) LEP M-V sind in den Natura 2000-Gebieten Maßnahmen umzusetzen, die zwischen den Naturschutzbehörden und den Kommunen, Fachverbänden und Anliegern einvernehmlich festgelegt werden. Deren Ergebnisse sind als wesentliche Grundlage für die Akzeptanz naturschutzfachlicher Belange in der Bevölkerung auf weitere Bereiche zu übertragen.		Abstimmungen zu den Maßnahmenvorschlägen erfolgten durch die Beteiligung in der begleitenden Arbeitsgruppe, öffentlichen Informationsveranstaltung, Abstimmungen landwirtschaftlich relevanter Maßnahmen mit Flächeneigentümern und Flächennutzern sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit, Kommunen, Behörden und Verbänden mit Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Gesamtmanagementplanes. Unabhängig von den Vorabstimmungen zu den einzelnen Maßnahmen sind diese im Rahmen der Umsetzung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu genehmigungsreifen Fachplanungen zu qualifizieren, in die Belange aller von den Maßnahmen ggf. „Betroffenen“ einzubeziehen und abzuwägen sind.
		Eine Dokumentation der Vorabstimmungstermine mit den in ihren Zuständigkeiten berührten Behörden, Interessenvertretern, betroffenen Nutzern und Einzelpersonen ist als Anlage dem Managementplan beizulegen.	Zur Kenntnis genommen, die vorliegende Dokumentation wurde erstellt	Diese Dokumentation entspricht der Forderung.

Stellungnehmender/ Datum	Kap., Seite	Stellungnahme	Ergebnis	Begründung
Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern 28.11.2018 (Fortsetzung)		3. Zusammenfassung Das Vorhaben steht in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung, wenn es entsprechend den vorstehenden Hinweisen ergänzt wird und die genannten Programmsätze berücksichtigt werden.	Zur Kenntnis genommen, ein Unterkapitel „Raumordnung“ mit den links genannten Formulierungen wurde in Kap. I.1.2 eingefügt; die Hinweise werden berücksichtigt	
Landesjagdverband Mecklenburg-Vorpommern / 07.12.2018	Gesamtentwurf des Managementplanes	Der Landesjagdverband stimmt dem Managementplan zu.	Zur Kenntnis genommen, kein Änderungsbedarf	
Landesforst M-V Forstamt Torgelow 12.12.2018	Gesamtentwurf des Managementplanes	im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nehme ich zur vorgelegten Planung für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist und des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219) wie folgt Stellung:	Zur Kenntnis genommen	
		Zunächst ist zusammenfassend festzustellen, dass im Forstamtsbereich des Forstamtes Torgelow alle Gewässer die nach der WRRL entwickelt werden sollen, mit ihrem Entwicklungskorridor im Wald liegen. Alle geplanten Maßnahmen haben deshalb Waldbetroffenheit zur Folge.	Zur Kenntnis genommen, kein Änderungsbedarf	Der Hinweis wurde an das für die Umsetzung der WRRL zuständige Dezernat des StALU Vorpommern weitergeleitet.
	Kap. II. Teil Maßnahmenplanung	Die Neugestaltung der Randow und Uecker mittels Böschungsumgestaltung, Ersatzhabitatstrukturen, Gehölzpflanzungen, Einrichtung eines dauerhaften Gewässerrandstreifens von beideseitig 30m als Entwicklungskorridor zwischen Ueckermünde und Eisenbahnbrücke Torgelow nimmt allein fünf forstliche Abteilungen (2739, 2740, B650, 2747 und 2169) in	Zur Kenntnis genommen, kein Änderungsbedarf	Der Hinweis wurde auch an das für die Umsetzung der WRRL zuständige Dezernat des StALU Vorpommern weitergeleitet. Die Prüfung und Festlegung zu eventuell erforderlichem Waldausgleich erfolgt erst in der Umsetzungsphase des Managementplanes in Abstimmung mit der Landesforst.

Stellungnehmender/ Datum	Kap., Seite	Stellungnahme	Ergebnis	Begründung
Landesforst M-V Forstamt Torgelow 12.12.2018 (Fortsetzung)		der 30m Breite in Anspruch (UECK 0500, UECK 0600).		(Erst) im Rahmen der Umsetzung werden die im Managementplan enthaltenen Maßnahmenvorschläge entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu genehmigungsreifen Fachplanungen qualifiziert, in die Belange aller von den Maßnahmen ggf. „Betroffenen“ einzubeziehen und abzuwägen sind.
	Kap. II.1.1 ehemals: S. 51 aktuell: S. 53	S.49 Die Wasserstandsanehebung zur Minderung der Nährstoffeinträge in einem Erlen-Eschen-Bruchwald westlich gelegen von Rochow, ist aus der Sicht des Forstamtes nur zu dulden, wenn die Waldfunktion nicht geschädigt wird. Dies sollte als Auflage und weitere Zielstellung in die vorgesehene Machbarkeitsstudie aufgenommen werden.	Zur Kenntnis genommen, der Hinweis wird im Rahmen der Machbarkeitsstudie berücksichtigt	

Stellungnehmender/ Datum	Kap., Seite	Stellungnahme	Ergebnis	Begründung
<p>Amt Torgelow-Ferdinandshof / 14.12.2018</p>	<p>Gesamtmanagementplan</p>	<p>Das Amt Torgelow-Ferdinandshof lehnt den v. g. Managementplan in der vorliegenden Form ab. Begründung: Die öffentliche Informationsveranstaltung fand am 08.08.2017 statt, der Managementplan ist Stand Mai 2017. Alle Anregungen aus der Informationsveranstaltung wurden damit konsequent und wissentlich ignoriert, die Meinungen, Ansichten, Denkanstöße der betroffenen Menschen/ Institutionen/Verbände etc. vor Ort sind demzufolge unwichtig, bedeutungslos. Diese Menschen/Institutionen/Verbände etc. vor Ort müssen aber mit den Auswirkungen Tag täglich leben, es sei denn, sie geben auf und ziehen weg.</p> <p>Protokoll der öffentlichen Informationsveranstaltung vom 08.08.2017 im StALU Vorpommern, Dienststelle Ueckermünde</p> <p>Auszug aus dem Protokoll, letzte Seite</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Begründung wird zurückgewiesen</p>	<p>Bei der Erarbeitung des Managementplanes sind bis zum Stand der Öffentlichkeitsbeteiligung im Nov. 2018 die Stellungnahmen aus der Begleitenden Arbeitsgruppe, der thematischen Arbeitsgruppe Landwirtschaft sowie die Hinweise aus der 1. Informationsveranstaltung berücksichtigt worden. Allerdings ist das Datum zum Stand des Managementplanes fälschlicherweise nicht angepasst worden.</p>

Stellungnehmender/ Datum	Kap., Seite	Stellungnahme		Ergebnis	Begründung				
<p>Amt Torgelow-Ferdinandshof / 14.12.2018 (Fortsetzung)</p>		<table border="1"> <tr> <td data-bbox="654 316 761 344">Redner</td> <td data-bbox="770 316 1232 344">Thema/Frage/Antwort</td> </tr> <tr> <td data-bbox="654 347 761 833">Teilnehmer</td> <td data-bbox="770 347 1232 833">Das Einzugsgebiet von der Uecker reicht von Brandenburg bis zum Stettiner Haff. Dies ist insbesondere bei Hochwassersituationen von Bedeutung. Deshalb darf die Uecker durch die geplanten Maßnahmen nicht verschmälert und flacher werden. Der Ablauf des Wassers muss gewährleistet sein. Einer Einstellung der bereits eingeschränkten Sohlkrautung kann nicht zugestimmt werden. Auch einer Verlangsamung der Strömung kann nicht zugestimmt werden. Die Dimensionen der geplanten Maßnahmen müssen offengelegt werden.</td> </tr> </table>	Redner	Thema/Frage/Antwort	Teilnehmer	Das Einzugsgebiet von der Uecker reicht von Brandenburg bis zum Stettiner Haff. Dies ist insbesondere bei Hochwassersituationen von Bedeutung. Deshalb darf die Uecker durch die geplanten Maßnahmen nicht verschmälert und flacher werden. Der Ablauf des Wassers muss gewährleistet sein. Einer Einstellung der bereits eingeschränkten Sohlkrautung kann nicht zugestimmt werden. Auch einer Verlangsamung der Strömung kann nicht zugestimmt werden. Die Dimensionen der geplanten Maßnahmen müssen offengelegt werden.		<p>Zur Kenntnis genommen und angepasst</p>	<p>Die Vorflutfunktion wurde im Text ergänzt, eine Berücksichtigung innerhalb der Maßnahmenplanung erfolgt bereits in der Fassung des Managementplanes zur Öffentlichkeitsbeteiligung, s. Maßnahmen Machbarkeitsstudien zur Renaturierung der Aue durch Reaktivierung des ehemaligen Flusslaufs und durch Öffnung der Flussschlingen.</p>
Redner	Thema/Frage/Antwort								
Teilnehmer	Das Einzugsgebiet von der Uecker reicht von Brandenburg bis zum Stettiner Haff. Dies ist insbesondere bei Hochwassersituationen von Bedeutung. Deshalb darf die Uecker durch die geplanten Maßnahmen nicht verschmälert und flacher werden. Der Ablauf des Wassers muss gewährleistet sein. Einer Einstellung der bereits eingeschränkten Sohlkrautung kann nicht zugestimmt werden. Auch einer Verlangsamung der Strömung kann nicht zugestimmt werden. Die Dimensionen der geplanten Maßnahmen müssen offengelegt werden.								
<p>Amt Torgelow-Ferdinandshof / 14.12.2018 (Fortsetzung)</p>		<p>Bereits in dem nicht kommentierten Themen/Frage/Antwort-Feld sprach das Amt Torgelow-Ferdinandshof den Vorflutcharakter der Uecker als Gewässer 1. Ordnung an. Und genau diese Vorflut-Funktion bleibt bei der Betrachtung des Flussabschnittes "Uecker von Torgelow bis zur Mündung" vollkommen außer Acht. Das kann und darf aber nicht sein, da der Fluss als Einheit zu betrachten ist. Was im Oberlauf ankommt muss im Unterlauf bis zur Flussmündung abführen werden, dazu noch das Wasser aus dem Einzugsgebiet des Unterlaufes. Diese Betrachtung fehlt, wird nirgends erwähnt, außer auf Seite 11 die kommentarlose Feststellung, dass es sich um einen "ca. 98 km langen langsam fließenden Tieflandfluss mit einem 2.200 km² großen Einzugsgebiet" handelt. Schon alleine diese Aussagen lässt vermuten, dass sehr viel Wasser zur Mündung strömt und so manches Male mehr als zu viel. Und auch dem muss der Vorfluter Uecker gerecht werden.</p>		<p>20</p>					

Stellungnehmender/ Datum	Kap., Seite	Stellungnahme	Ergebnis	Begründung
		Die Maßnahmen/Erhaltungsziele, die dieses Flussbett verändern sollen für u. a. Steinbeißer und Biber, sind zwingend zu überdenken!		Die Maßnahmen zur Renaturierung der Aue durch Reaktivierung des ehemaligen Flusslaufs und durch Öffnung der Flussschlingen sind als Machbarkeitsstudien konzipiert. Im Rahmen dieser Machbarkeitsstudien werden alle Auswirkungen die diese Maßnahmen auf den Flusslauf, das Flussbett und damit auch auf den Abfluss haben können geprüft. Unter Berücksichtigung aller Betroffenheiten wird dann aus dem Ergebnis der Prüfung abgeleitet, ob eine Maßnahmenumsetzung möglich und fachlich vertretbar ist.
		Störsteine in die Uecker legen ist nichts Natürliches in dem Flussbett. Diese Stör-Steine stören den Vorflutcharakter, eine irgendwann zwingende Sohlberäumung, die nun nicht mehr sein soll, wird durch diese Steine gestört.	Zur Kenntnis genommen, die Maßnahme wurde aus dem Managementplan gestrichen.	

Stellungnehmender/ Datum	Kap., Seite	Stellungnahme	Ergebnis	Begründung
		<p>Nach der Wende wurde der Fehler gemacht, die Uecker flussabwärts ab Brandenburg als "Öko-Gewässer" zu betrachten. Unterhaltungsarbeiten wurden minimiert - ebenso wie es jetzt geplant ist. Und das Unvermeidbare trat ein: 2011 war der mittlerweile teilweise ein Rinnsal gewordenen Fluss mit diversen Ablagerungen nicht mehr annähernd in der Lage, dass aus dem Oberlauf kommende Wasser abzuleiten. Bei Starkniederschlägen in den darauffolgenden Jahren geschah immer wieder kurzzeitiger das gleiche, so dass Ablagerungen wieder für viel Geld beseitigt und die Krautung intensiviert werden mussten. Von Menschenhand eingebrachte Stör-Steine hätten für ebenfalls viel Geld wieder entnommen werden müssen. Und gleiche Fehle bahnen sich im Unterlauf an, nur mit noch verheerenderen Auswirkungen auch für den Oberlauf. Das Wehr in Torgelow wird nicht mehr rechtzeitig gesenkt werden dürfen, da das Wasser im Unterlauf schon dann nicht mehr weg kann, was aus dem dortigen Einzugsgebiet anfällt. Der entsprechende Rückstau in den Gräben 2. Ordnung ist vorprogrammiert,</p>		<p>Die Uecker ist von der Mündung, ins Haff; bis zur Klappbrücke in Ueckermünde Seewasserstraße in der Verantwortung des Bundes. Von der Klappbrücke in Ueckermünde, flussaufwärts, bis zur Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern ist die Uecker ein Gewässer 1. Ordnung in der Unterhaltungspflicht des Landes M-V.</p> <p>In Höhe der Stadt Eggesin mündet die Randow, auch ein Gewässer 1. Ordnung, in die Uecker. In der Vorwehndezeit war die Uecker / Randow bis zur Straßenbrücke in Eggesin Wasserstraße (Schiffbares Gewässer).</p> <p>Die Wasserstände in der Uecker bis zum Wehr in Torgelow und der Randow bis zum Wehr Neumühl werden hauptsächlich vom Wasserstand im Haff beeinflusst. Allein dadurch kann es zu massiven Überflutungen im Bereich Eggesin und Holl kommen. Die Stadt Ueckermünde ist durch Anlagen des Landeshochwasserschutzes gesichert, dazu gehören die Polder Neuendorf, Polder 7, Polder 12 und Polder 13. Alle anderen Hochwasserschutzanlagen sind zum Schutz von nicht im Zusammenhang bebauten Gebieten (meist landwirtschaftlicher Flächen) bestimmt. Diese Schutzeinrichtungen werden nicht durch das Land Mecklenburg-Vorpommern unterhalten; sondern durch den Wasser- und Bodenverband.</p> <p>Die Maßnahmen im Projektgebiet haben keinen Einfluss auf Wasserstände oberhalb der Wehranlage Torgelow. Besonders hohe Hochwasser können entstehen, wenn ein Hochwasser (Rückstau) aus dem Haff mit hohen Abflüssen aus den Binnenbereichen zusammenkommen.</p>

Stellungnehmender/ Datum	Kap., Seite	Stellungnahme	Ergebnis	Begründung
				<p>Die Uecker wird planmäßig zweimal jährlich von der Landesgrenze zwischen dem Land Brandenburg und M-V bis zum Krautentnahmeplatz Holl / Schlossberg gekrautet. Oberhalb der Landesgrenze übernehmen die Brandenburger Kollegen die Unterhaltung der Ucker. Im Projektgebiet erfolgt die erste Krautung ab dem 15.Juli eines jeden Jahres, sie umfasst 50 % der Gewässerbreite, und die zweite Krautung ab September über die gesamte Gewässerbreite. Jedes Gewässer, auch die Uecker, hat immer mehrere Krautungs Zustände: vor der Krautung mit dem Aufwachsen der Wasserpflanzen zum Beginn des Jahres, unmittelbar nach der Krautung mit einem relativ unbewachsenen Gewässerbett je nach Krautungsregime und dem Zeitpunkt des im Herbst absterbenden Gewässerbewuchses. Am derzeitigen Unterhaltungsumfang soll durch den MP nichts geändert werden. Mit der Umsetzung der Maßnahmen aus dem Maßnahmenplan sind keine Beeinträchtigung des Abflussgeschehens der Uecker zu erwarten. Die Uecker wird auch weiterhin so unterhalten, dass das Gewässerbett auch zur Sicherung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses erhalten bleibt und die Ufer entsprechend den Erfordernissen für den Wasserabfluss freigehalten werden. Dies ist ebenso in Übereinstimmung mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie zur Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustandes des Gewässers zu bringen. Dabei ist insbesondere die ökologische Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen zu fördern.</p>

Stellungnehmender/ Datum	Kap., Seite	Stellungnahme	Ergebnis	Begründung
Amt Torgelow-Ferdinandshof / 14.12.2018 (Fortsetzung)				<p>Für erhöhte Grundwasserstände sind langanhaltende und ergiebige Niederschläge verantwortlich wie in den Ausnahmejahren 2011 und 2017.</p> <p>Ab 2019 wird mit der Erstellung eines Gewässerpflege- und entwicklungsplanes (GEPP) begonnen. Ziel ist es, die Gewässerunterhaltung im vorhandenen Abflussprofil weiter zu optimieren. Dazu gehört eine Neu- bzw. Ergänzungsmessung der Uecker auf dem Gebiet vom M-V, als Grundlage für eine hydraulische Berechnung. Alle relevanten Belange (auch schadloser Wasserabfluss und Naturschutz) werden in den Plan einfließen und die zukünftige Bewirtschaftung bestimmen, das schließt dann auch eine Fortschreibung des Maßnahmenplanes mit ein, wenn es erforderlich wird.</p> <p>Sommerhochwasser haben erfahrungsgemäß eine kurze Dauer, so dass sie auch keinen großen Einfluss auf die Grundwasserstände darstellen. Die Maßnahmen aus dem Managementplan beeinträchtigen nicht die Unterhaltung des Gewässers und widersprechen nicht den Zielen des Hochwasserschutzes. So wurde im Rahmen der weiteren Planung auf die vorgeschlagenen Störsteine im (am) Gewässerverlauf verzichtet.</p> <p>Fehlende Vorflut der Gewässer 2. Ordnung durch schlechte Unterhaltung in der Uecker und Randow sind uns nicht bekannt und wurden uns durch die zuständigen WBV nicht angezeigt.</p>

Stellungnehmender/ Datum	Kap., Seite	Stellungnahme	Ergebnis	Begründung
<p>Amt Torgelow-Ferdinandshof / 14.12.2018 (Fortsetzung)</p>		<p>dazu noch mit der weiter wachsenden Biberpopulation, die bereits jetzt erhebliche Schäden an Deichen, Durchlässen, Grabenprofilen und auch im Bereich der Uecker verursacht. Einstmals grüne Ufersäume sind kahlgemagt/-gefressen, junger Aufwuchs/Anpflanzungen sind weggenagt bevor sie sich überhaupt richtig als Bäume entwickeln konnten - und diese Abschnitte bekommen jetzt eine C-Bewertung: ungünstig; strukturarm. Und der Biber wird fleißig weiter nagen, noch mehr Schäden verursachen, da die Population nicht in Grenzen gehalten wird sondern sich ungehindert vermehren kann.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen, kein Änderungsbedarf</p>	<p>Die Bewertung des Erhaltungszustandes (EHZ) der Habitate des Bibers erfolgte entsprechend den Vorgaben der Anleitung zur Kartierung und Bewertung der Habitatelemente von Biber und Fischotter (Anlage 6 zum Fachleitfaden „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten“. Die Populationsentwicklung wird in der Bewertung des EHZ jedoch nicht berücksichtigt. Kriterien für die Bewertung des EHZ mit ungünstig sind ein zu schmaler Gewässerrandstreifen, vorhandene Hochwasserschutzdeiche, Gewässerunterhaltung, Verkehrsgefährdung bei Brücken, Reusenfischerei. Für den Biber als geschützte Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind ein flächendeckender Schutz zu gewährleisten und innerhalb des GGB Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen EHZ vorzusehen. Zur Lösung auftretender Konflikte zwischen Naturschutzinteressen und wirtschaftlichen Nutzerinteressen greift das Bibermanagement. Es setzt auf konzeptionelle Lösungen sowie Präventions- und Managementmaßnahmen in Abstimmung mit Betroffenen vor Ort und Berücksichtigung von § 45 Bundesnaturschutzgesetz.</p>

Stellungnehmender/ Datum	Kap., Seite	Stellungnahme	Ergebnis	Begründung
Amt Torgelow-Ferdinandshof / 14.12.2018 (Fortsetzung)		Der Managementplan vermittelt den Eindruck, dass niemand mehr in der Lage ist, all diese Zusammenhänge und Tragweiten zu erkennen, zu begreifen und in einen vernünftigen Managementplan einzubringen, um danach für alle zufriedenstellendere Lösungen vorzuschlagen - unter Beachtung der Meinungen z. B. von der Informationsveranstaltung vom 08.08.2017.	Hinweis wird zurückgewiesen	s.o.
		Den Landwirten soll Acker- oder Weideland entzogen und irgendwo neues Land zugeordnet werden - was sagt der einzelne Landwirt dazu?	Hinweis wird zurückgewiesen	Derartige Maßnahmen sind im Managementplan nicht vorgesehen.

Stellungnehmender/ Datum	Kap., Seite	Stellungnahme	Ergebnis	Begründung
		<p>Warum kann ein 30 m Gewässerrandstreifen nicht ganz normal landwirtschaftlich bewirtschaftet werden z. B. im Bereich von 20-30 m ab Ufer? Er darf nur nicht bebaut werden. Ein 10 m Gewässerentwicklungsraum mit Anpflanzungen in der Form, dass bei Havarie Fällen (insbesondere zur Wasserentnahme bei Bränden aus der Uecker) das Ufer problemlos erreicht werden kann, wird, unter Beachtung der Situationen vor Ort, als ausreichend betrachtet. Die Wasserentnahmestellen sind mit den Feuerwehren/ Städten und Gemeinden abzustimmen. - Dieser Punkt wird im Managementplan vermisst.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen, kein Änderungsbedarf</p>	<p>Der LRT umfasst natürliche und naturnahe Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzenvegetation und einer im überwiegenden Teil naturnahen Ufer- und Gewässersohlenstruktur. Der Unterlauf der Uecker ist von der Mündung bis Höhe Schlossberg (in Torgelow-Holl) bei km 9,6 linksseitig und bis Hundsberg (in Torgelow-Holl) bei km 11,55 rechtsseitig eingedeicht. Die oberhalb an das Gewässer angrenzenden Flächen werden mehr oder weniger intensiv bewirtschaftet, wobei die aktuellen Bewirtschaftungen teilweise bis auf 1 bis 3 m an die Böschung heranreichen. Insbesondere die anthropogene Überprägung weiter Flußabschnitte, fehlende naturnahe Uferstrukturen und die damit verbundene Eutrophierung der Uecker infolge von Nähr- und Schadstoffeinträgen aus der Landwirtschaft haben zu einer Bewertung des Erhaltungszustandes der Uecker mit C „ungünstig“ geführt. Im Rahmen der Managementplanung sind deshalb entsprechende Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen EHZ vorzusehen, wie eben auch die Anlage von Pufferstreifen, die sehr wohl auch einer abgestimmten extensiven Nutzung, jedoch ohne Einsatz von Dünger und Pestiziden, unterliegen können. Derartige Pufferstreifen bieten gleichfalls mehr Raum, um der Habitatqualität der feuchten Hochstaudenfluren gerecht zu werden, denn auch für den LRT 6430 sind für einen günstigen Erhaltungszustand eine angepasste landwirtschaftliche Nutzung mit Schonung der Vegetationsstruktur und ein düngemittel-freies Nährstoffregime maßgeblich.</p>

Stellungnehmender/ Datum	Kap., Seite	Stellungnahme	Ergebnis	Begründung
				<p>Darüber hinaus leitet sich die Breite des Pufferstreifens auch aus den Anforderungen der Arten Biber und Fischotter an einen trockenen Landlebensraum entlang des besiedelten Flusses ab.</p> <p>Gleichzeitig ist die Uecker auch ein Gewässer, welches der Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL) unterliegt, so dass auch in diesem Rahmen Maßnahmen vorzusehen sind, die die Uecker in einen „guten Zustand“ zurückführen. Der typkonforme Gewässerentwicklungsraum der Uecker umfasst den gesamten Talraum. Als minimalen Gewässerentwicklungskorridor der Uecker sind beidseitig ca. 90 bis 150 m ausgewiesen. Das GGB umfasst einen Gewässerrandstreifen von durchschnittlich 30 m beidseitig. Laut WRRL-Maßnahmeprogramm sind für den betreffenden Uecker-Abschnitt folgende Maßnahmen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • UECK-0500_M01: Einrichtung eines Gewässerentwicklungstreifens von beidseitig je 30 m ab Böschungsoberkante • UECK-0500_M02: abschnittsweise Strukturverbesserungen (z. B. Böschungsabflachungen, Ersatzhabitatstrukturen, Gehölzpflanzungen, etc.) <p>Das StALU VP hat im letzten Jahr einen Auftrag zur Sicherung von Flächen am Gewässer erteilt - M01. Damit sollen für einen ausreichenden Gewässerentwicklungstreifen erforderliche Flächen erworben werden (Kauf, Tausch, Eintragung von Grunddienstbarkeiten).</p>

Stellungnehmender/ Datum	Kap., Seite	Stellungnahme	Ergebnis	Begründung
Amt Torgelow-Ferdinandshof / 14.12.2018 (Fortsetzung)				<p>Nach Abschluss dieses Auftrages kann die Maßnahme M02 in dann zur Verfügung stehenden Abschnitten geplant und umgesetzt werden.</p> <p>Im Rahmen der 2015 durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung zur Annahme der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der WRRL gab die Stadt Torgelow ebenfalls eine Stellungnahme ab. Den beiden o.g. Maßnahmen widersprach die Stadt Torgelow nicht, wies allerdings darauf hin, dass die Vorflutfunktion der Uecker auch künftig gewährleistet sein muss. Weiterhin führte die Stadt Torgelow aus, dass sie in die konkrete Planung von Maßnahmen rechtzeitig einbezogen wird. Die Stellungnahme der Stadt Torgelow wurde folgendermaßen beantwortet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ihr Hinweis bezüglich einer möglichen Beeinträchtigung der Vorflut verbunden mit einer Vernässung von Flächen wird berücksichtigt. Der Wasserhaushalt ist einer der Parameter des ökologischen Zustands. Isofern ist ausgeschlossen, dass er bei der Bewertung des ökologischen Zustands unberücksichtigt bleiben könnte. Hydromorphologische Defizite der Fließgewässer gehören zu den wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen finden daher sogar besondere Beachtung. • Selbstverständlich ist vorgesehen, alle Maßnahmen in allen Planungsschritten mit den Betroffenen abzustimmen.

Stellungnehmender/ Datum	Kap., Seite	Stellungnahme	Ergebnis	Begründung
Amt Torgelow-Ferdinandshof / 14.12.2018 (Fortsetzung)				<p>Maßnahmen, die in Rechte Dritter eingreifen, bedürfen im Übrigen eines formalen Verfahrens nach § 68 WHG (Planfeststellung, -genehmigung). Im Rahmen dieser Verfahren werden die Betroffenen (Eigentümer / Nutzer) und TÖB der im Maßnahmenauswirkungsbereich liegenden Flächen beteiligt. Fragen zu Eigentum, Nutzungen und sonstigen Belangen werden auf Varianten, wie Kauf/Tausch von Flächen, Eintragung von Dienstbarkeiten, Entschädigung oder Ersatz und Ausgleich im Rahmen des Verfahrens, geprüft und geklärt. Andernfalls sind mögliche Beeinträchtigungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers genehmigungsfähig. Letztlich müssen auch regionalplanerische und –politische Sachverhalte zwischen Vorhabensträger und Betroffenen und Beteiligten kommuniziert und festgehalten werden.</p> <p>Hinsichtlich der Vorflutfunktion im Zusammenhang mit Befürchtungen evtl. Flächenvernässungen gebe ich den Hinweis, dass im betreffenden Gewässerabschnitt von der Eisenbahnbrücke Torgelow bis zur Mündung in das Haff keine Stauanlagen existieren und auch künftig nicht geplant ist, das Gewässer aufzustauen.</p> <p>Die Maßnahmen der WRRL entsprechen den im Managementplan für die LRT und Arten notwendig festzulegenden Maßnahmen.</p>

Stellungnehmender/ Datum	Kap., Seite	Stellungnahme	Ergebnis	Begründung
Amt Torgelow-Ferdinandshof / 14.12.2018 (Fortsetzung)				Löschwasserentnahmestellen sind nicht Gegenstand der Managementplanung. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Löschwasserversorgung im Bereich des GGB durch die Städte und Gemeinden unter Berücksichtigung der bautechnischen Anforderungen an Zufahrten für Löschfahrzeuge bereits geregelt und sichergestellt ist und die Löschwasserentnahmestellen auch außerhalb bebauter Bereiche entsprechend gekennzeichnet sind.
		Es ist eine enorme landwirtschaftlich nutzbare Fläche, die den Landwirten von 2 x 30 m verloren geht. Und nichts wäre schlimmer, wenn die kleinen Landwirte aufgeben müssen – dann ist niemand mehr da, der die restlichen Flächen bewirtschaftet/pflegt. Auch diese Auswirkungen sind bei der Betrachtung der Erstellung der Managementplanung zwingend zu beachten, gedanklich durch"zuspielen". Dieses Denken hat kein Computerprogramm, aber der menschliche, studierte Bearbeiter. Beste und für alle akzeptable Ergebnisse dürften bei direktem Kontakte/ Absprachen mit u. a. den Landwirten erzielt werden - und das bereits im Vorfeld bei der Erstellung der Managementplanung. Sollten diese Gespräche noch nicht geführt worden sein, wird empfohlen diese mit allen Landbewirtschaftern nachzuholen, um die Wichtigkeit der einzelnen Flächen zu ergründen. Vielleicht ergeben sich weitere Anregungen aus den Gesprächen für Gebietsbereiche, an die - ohne Gespräche - niemand gedacht hat.	Zur Kenntnis genommen, kein Änderungsbedarf.	Im Rahmen der Erarbeitung des Maßnahmenenteils wurden seitens des StALU VP alle von landwirtschaftlich relevanten Maßnahmen betroffenen Flächennutzer (Anz. 9), die ihr Einverständnis zur Weitergabe ihrer Kontaktdaten an die Verfahrensbeauftragte für die Managementplanung erteilt hatten (Anz. 6), schriftlich zu einer thematischen Arbeitsgruppensitzung „Landwirtschaft“ am 01.08.2018 eingeladen, um die einzelnen Maßnahmen und entsprechende Fördermöglichkeiten für die Umsetzung vorab detailliert abzustimmen. Dieser Einladung folgte jedoch nur 1 Flächennutzer.

Stellungnehmender/ Datum	Kap., Seite	Stellungnahme	Ergebnis	Begründung
Amt Torgelow-Ferdinandshof / 14.12.2018 (Fortsetzung)		Die sich ausbreitende Vernässung bei abgeflachter Böschung macht nicht nach wenigen Metern halt. Wasser geht seinen eigenen Weg und findet kleinste Möglichkeiten um sich ausbreiten zu können. Pasewalk, Hammer, Torgelow mit dem Ortsteil Holländerei, Eggesin und Ueckermünde sind betroffene Orte am Ober- und Unterlauf des Flusses und wissen wovon sie sprechen. Die Wasser- und Bodenverbände haben ständig mit nicht ablaufendem Wasser aus den Gräben zu tun und mit sich deswegen beklagenden Ortschaften, deren Grundwasserstände immer weiter steigen - und jetzt soll mit dem vorliegenden Managementplan das Problem für die Ewigkeit noch vergrößert werden, wenn erst alles in der vorliegenden Form festgeschrieben ist. - Und das kann und darf nicht sein.	Zur Kenntnis genommen, kein Änderungsbedarf	Abgeflachte Böschungen führen nicht nur zu einer naturnahen Gestaltung der Uferbereiche, sondern vergrößern auch den Gewässerquerschnitt, so dass mehr Wasser aufgenommen werden kann und tragen dadurch auch zur Hochwasserentlastung bei. Für erhöhte Grundwasserstände sind langanhaltende und ergiebige Niederschläge verantwortlich wie in den Ausnahmejahren 2011 und 2017. Fehlende Vorflut der Gewässer 2. Ordnung durch schlechte Unterhaltung in der Uecker und Randow sind dem StALU VP nicht bekannt und wurden durch die zuständigen WBV nicht angezeigt.
	Kap. I.1.1 S. 9	"Entlang der Uecker und der Straße von Torgelow über Eggesin nach Ueckermünde kommen mehrere kleine Ortschaften vor." - welche sind damit gemeint?	Zur Kenntnis genommen und angepasst.	Gemeint sind die Gemeinde Liepgarten sowie der Siedlungsbereich Torgelow-Holl als Ortsteil von Torgelow auf westlicher Uferseite der Uecker und Hoppenwalde als Ortsteil von Eggesin auf östlicher Uferseite der Uecker.
	Kap. I.1.1 S. 11	Seite 11, 2. Zeile von oben einfügen: " ... Einzugsgebiet und übt eine wichtige Vorflutfunktion ab Brandenburg aus."	Zur Kenntnis genommen und angepasst.	

Stellungnehmender/ Datum	Kap., Seite	Stellungnahme	Ergebnis	Begründung
Amt Torgelow-Ferdinandshof / 14.12.2018 (Fortsetzung)	Kap. I.1.1 S. 13	Seite 13 Nutzungsgeschichte ergänzen zur Uecker: In Torgelow gab es eine Schleuse bis Mitte der 70er Jahre, welche die Uecker schiffbar gestaltete für die 14 Eisengießereien, diversen Sägewerke und andere Gewerke (Ziegeleien, Glashütten) in Torgelow und flussaufwärts für die Städte an der Uecker für Kähne bis zum Haff und weiter zur Ostsee.	Zur Kenntnis genommen und angepasst.	
	Ehemals: Kap. I.1.2.5 S. 16, Absatz 3 Aktuell: Kap. I.1.2.2.5 S.16., Absatz 7	Seite 16, 3. Absatz ergänzen: dass die Uecker auch in diesem Bereich eine wichtige Vorflutfunktion ausübt	Zur Kenntnis genommen und angepasst.	
	Ehemals: Kap. I.1.2.6 S. 17,	Seite 17,3. Absatz: "Die Kanuinfrastruktur ist ab Prenzlau bereits gut ausgebaut. Denn In Torgelow...; Wasserwanderrastplätze	Zur Kenntnis genommen und angepasst.	
	Aktuell: Kap. I.1.2.2.6 S. 18	5. Absatz: "Stettiner Haff-Rundweg letzter Absatz: Ückermünde = Ueckermünde	Zur Kenntnis genommen und angepasst.	
	Kap. I.5.1 S. 39, Absatz 1	Ergänzung: „Die Ableitung der Erforderlichkeit von Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Entwicklungszielen zugunsten des angestrebten Erhaltungszustands kann immer nur unter Beachtung der Vorflutfunktion der Uecker für 2.2.00 km² Einzugsgebiet mit diversen außerhalb und innerhalb des GGB DE 2350-303 erfolgen.“	Zur Kenntnis genommen, und im Kapitel II.1 ergänzt..	Die Vorflutfunktion der Uecker und der Randow wird durch die Maßnahmen im Managementplan nicht eingeschränkt.

Stellungnehmender/ Datum	Kap., Seite	Stellungnahme	Ergebnis	Begründung
Amt Torgelow-Ferdinandshof / 14.12.2018 (Fortsetzung)	Kap. I.5.2	Tabelle 17: komplett neu überdenken	Zur Kenntnis genommen, kein Änderungsbedarf. Jedoch wurde die Maß- nahmenplanung samt der Tabelle 18 unter Berück- sichtigung der im Zuge der öffentlichen Beteili- gung eingegangenen Stellungnahmen über- dacht und geändert.	Die Vorflutfunktion von Uecker und Randow wird im Text gewürdigt. Die Maßnahmen im Managementplan schränken die Vorflutfunk- tion beider Gewässer nicht ein. Die Unterhal- tung der Gewässer zur Sicherung der Vorflut ist eine gesetzliche Aufgabe. Gleichzeitig sind die naturschutzfachlichen Erfordernisse aus der Meldung des GGB an die EU sowie die Vorgaben der WRRL verpflichtend umzu- setzen. Tab. 17 enthält die aus den aktuellen Erhaltungszuständen und der Defizitanalyse abgeleiteten funktionsbezogenen Erhal- tungsziele für die im GGB vorkommenden LRT und Arten.

Stellungnehmender/ Datum	Kap., Seite	Stellungnahme	Ergebnis	Begründung
	Kap. II Gesamtentwurf des Managementplanes	<p>II : Teil Maßnahmenplanung: komplett neu überdenken</p> <p>Fazit: Managementplanung Stand Mai 2017 komplett neu überdenken in direkter Abstimmung mit allen Betroffenen (siehe v. g. Ausführungen), einschließlich den Verantwortlichen für den Bereichen Hochwasserschutz. Die Managementplanung geht nicht konform mit den Zielen des Hochwasserschutzes. Die Uecker ist kein unbedeutendes Nebengewässer sondern ein Gewässer mit prägnanter Bedeutung für die Ableitung des Wassers von Brandenburg mit dem Fluss oberlauf bis zum Haff mit dem Flussunterlauf. Es kann nur zu einer Gesamtbetrachtung des ganzen Flusses kommen, da mit vorliegender Planung der Hochwasserabfluss nicht mehr gewährleistet ist und das Problem auf den Oberlauf bis Wehr von Torgelow verlagert wird.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen und teilweise angepasst.</p> <p>Die Maßnahmenplanung wurde unter Berücksichtigung der im Zuge der öffentlichen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen überdacht und geändert.</p>	<p>Entsprechend den Vorgaben des Fachleitfadens erfolgt die Erarbeitung des Managementplanes bezogen auf das GGB und unter Beteiligung einer Begleitenden Arbeitsgruppe, betroffener Landnutzer im Rahmen einer thematischen Arbeitsgruppe und der Öffentlichkeit (Öffentliche Infoveranstaltung, ÖB zum Gesamtentwurf des Managementplanes). Die begleitende Arbeitsgruppe besteht aus Vertretern des StALU Vorpommern (Dezernate Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz, WRRL, Landwirtschaft), der uNB und uWB des LK VG, des WBV „Uecker-Haffküste“, des LFoA Torgelow, des NP „Am Stettiner Haff“ sowie des LAV M_V.</p> <p>Alle eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise wurden ausgewertet und werden berücksichtigt. Die Vorflutfunktion des Fließgewässersystems aus Randow und Uecker wird im Managementplan gewürdigt.</p> <p>Die Maßnahmen aus dem Managementplan beeinträchtigen nicht die Unterhaltung des Gewässers und widersprechen nicht den Zielen des Hochwasserschutzes (Erläuterungen s.o.).</p>